

Legal Transitions

**Development of Law in Formerly Socialist States and
the Challenges of the European Union**

**Rechtsentwicklung in den ehemaligen sozialistischen
Staaten und die Herausforderung der Europäischen Union**

Szerkesztette:

BALOGH Elemér

HEGEDŰS Andrea

MEZEI Péter

SZOMORA Zsolt

TRASER Julianna Sára

**Pólay Elemér Alapítvány
Szeged, 2007**

A Pólay Elemér Alapítvány Könyvtára

Sorozatszerkesztő:

Balogh Elemér
egyetemi tanár

- | | |
|--|--------------------------------|
| © Bercea, Lucian, 2007 | © Karsai Krisztina, 2007 |
| © Bercea, Raluca, 2007 | © Kartag-Odri Agnes, 2007 |
| © Blazovich László, 2007 | © Knežević, Gašo, 2007 |
| © Bordás Bernadett, 2007 | © Knežević Bojović, Ana, 2007 |
| © Bufan, Radu, 2007 | © Kossarz, Elisabeth, 2007 |
| © Carls, Wieland, 2007 | © Lück, Heiner, 2007 |
| © Čavoški, Aleksandra, 2007 | © Mezei Péter, 2007 |
| © Ciopec, Flaviu, 2007 | © Miheș, Cristian, 2007 |
| © Cvejić Jančić, Olga, 2007 | © Nagy Ferenc, 2007 |
| © Etinski, Rodoljub, 2007 | © Papp Tekla, 2007 |
| © Fejős István, 2007 | © Pasca, Viorel, 2007 |
| © Fekete Balázs, 2007 | © Rakić-Vodinelić, Vesna, 2007 |
| © Gordos Árpád, 2007 | © Schweiger, Romana, 2007 |
| © Görög Márta, 2007 | © Szalma József, 2007 |
| © Gradašćević-Sijerčić, Jasminka, 2007 | © Szomora Zsolt, 2007 |
| © Hegedűs Andrea, 2007 | © Szűcs Magdolna, 2007 |
| © Heka László, 2007 | © Traser Julianna Sára, 2007 |
| © Horváth Szilvia, 2007 | © Tringli István, 2007 |
| © Izsóné Ács Alexandra, 2007 | © Trócsányi László, 2007 |
| © Josipović, Ivo, 2007 | © Weiss Emilia, 2007 |
| © Jungwirth, Julia, 2007 | |

Felelős kiadó:

a Pólay Elemér Alapítvány kuratóriumának elnöke

Műszaki szerkesztés:

Sigillum 2000 Bt.

Nyomdai munkák:

„Norma” Nyomdász Kft. – Hódmezővásárhely

ISSN 1786-352X

ISBN 978 963 9650 32 9

CONTENTS – INHALT

Foreword	9
Vorwort	11

Lectures on Community Law and the European Union Beiträge zum Gemeinschaftsrecht und zur Europäischen Union

László TRÓCSÁNYI Hungarian Road into the European Union	15
Bernadett BORDÁS The Acquis Communautaire of the EC in the Field of Private International Law: Only New Rules of Law or a New Way of Thinking for the New Member States? . . .	19
Rodoljub ETINSKI Legal Protection of Human Rights in Serbia and Montenegro: A Short Overview . .	35
Gašo KNEŽEVIĆ Higher Education – Why the Legal Path to Bologna?	49
Szilvia HORVÁTH The New Challenges of the European Environmental Law – About the New Trade System on the Greenhouse Gas Emission.	59
Julianna Sára TRASER Free Movement of Workers in the EU, Transitional Measures Applied to New Member State Nationals.	65
Árpád GORDOS European Values	73
Ana KNEŽEVIĆ BOJOVIĆ – Aleksandra ČAVOŠKI – Vesna RAKIĆ-VODINELIĆ Harmonisation of Serbian Law and EU Law	81
Bibliography – Bibliographie.	91

Lectures on Comparative Law
Beiträge zur Rechtsvergleichung

Raluca BERCEA	
The Romanian Regulation on E-contracts: What Comparative Law Should Have Taught the National Legislator	97
Balázs FEKETE	
Post-socialist Legal Systems in East-Central Europe – Toward a comparative framework.	109
László HEKA	
Der „Eid“ im Beweisverfahren der südslawischen Region (Vergleichende Studie)	115
Péter MEZEI	
The Most Important Changes in the Hungarian Court System after the Transition. . .	123
Agnes KARTAG-ODRI	
Balance: de iure et de facto Equality – The example of the Republic of Serbia . . .	135
Bibliography – Bibliographie	151

Lectures on Criminal Law
Beiträge zum Strafrecht

István FEJÓS	
The New Serbian Criminal Code. Evolution of Criminal Legislation in Serbia from the Beginning of Transition	159
Ivo JOSIPOVIĆ	
Transitional Justice and War Crimes: the Case of Croatia	173
Krisztina KARSAI	
Europäische Integration und Strafrecht	195
Cristian MIHEȘ	
The Witness in the Romanian Criminal Trial. The Relativity of the Testimony. Problems and Solutions	201
Ferenc NAGY	
Sanktionen und Sanktionspraxis im ungarischen Strafrecht	209
Viorel PASCA – Flaviu CIOPEC	
The Adversarial or Inquisitorial Approach to Romanian Criminal Procedural Law and Practice.	221
Romana SCHWEIGER	
The European Union's Support to the International Criminal Court	231

Zsolt SZOMORA	
Die materiellstrafrechtlichen Erfordernisse der Europäischen Union zur Bekämpfung der Sexualkriminalität gegen Kinder – der Rahmenbeschluss von 2004 und das ungarische Strafrecht	241
Bibliography – Bibliographie	247

**Lectures on Legal History
Beiträge zur Rechtsgeschichte**

László BLAZOVICH	
Anmerkungen zur ungarischen Übersetzung des Sachsenspiegels	253
Wieland CARLS	
Das sächsisch-magdeburgische Recht – Sprach- und Rechtstransfer in Mittel- und Osteuropa	259
Heiner LÜCK	
Wirkungen des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in Ostmitteleuropa	269
István TRINGLI	
Fehde und Gewalttätigkeit. Vergleich eines germanischen und eines ungarischen Rechtsinstituts	281
Bibliography – Bibliographie	287

**Lectures on Private Law, Family Law and Economical Law
Beiträge zum Zivilrecht, Familienrecht und Wirtschaftsrecht**

Private Law – Zivilrecht

Márta GÖRÖG	
Immaterieller Schadenersatz oder Schmerzensgeld? Schadenersatz in der Neukodifikation des ungarischen Zivilgesetzbuches	297
Julia JUNGWIRTH	
Rückstellungen von arisiertem Vermögen in Österreich. Ergebnisse einer Analyse des Dritten Rückstellungs G 1947	303
Elisabeth KOSSARZ	
Die laesio enormis im österreichischen Recht im Lichte der PECL	311
József SZALMA	
Haupttendenzen im ungarischen (deliktischen) Haftpflichtrecht in der zweiten Hälfte des 19. bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Einflüsse	321

Magdolna SZÜCS	
Some Problems of Civil Law Protection of Human Dignity Today.	335

Family Law – Familienrecht

Olga CVEJIĆ JANČIĆ	
Specifics of New Serbian Family Law – Congruence and Discrepancies with European Family Law	345
Andrea HEGEDŰS	
Aktuelle Fragen des ungarischen Familienrechts, mit besonderem Hinblick auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Die Neukodifikation des ungarischen Zivilgesetzbuches	365
Alexandra IZSÓNÉ ÁCS	
The Rules Pertaining to the Termination of Marriages in the Past, the Present and the Future, with Special Attention to Divorce	371
Emilia WEISS	
Die ersten Schritte am Weg der Harmonisierung des Familienrechts in Europa . . .	377

Economical Law – Wirtschaftsrecht

Lucian BERCEA	
Reforming the Romanian Banking System: More than a Copy-Paste Approach? . .	385
Radu BUFAN	
The Evolution of Romanian Tax Law and Practice. Problems of Harmonization . .	391
Jasminka GRADAŠČEVIĆ-SIJERČIĆ	
Grundkonzeption des neuen Arbeitsrechts in Bosnien- Herzegowina im Lichte des europäischen Arbeitsrechts	399
Tekla PAPP	
Die skizzenhafte Darstellung der Geschichte des ungarischen Gesellschaftsrechts und seine aktuellen Fragen.	411
Bibliography– Bibliographie	419

EUROPÄISCHE INTEGRATION UND STRAFRECHT

Krisztina KARSAI

Univ.-Dozentin, Universität Szeged

Da nunmehr 15 Jahre nach der Wende vergangen sind, ist es an der Zeit Bilanz zu ziehen, welche Richtungen die Rechtsentwicklung in unseren Ländern angestrebt hat. Auch im Bereich des Strafrechts sind bedeutende Entwicklungen zu erkennen.

Nach der Wende wurden im ungarischen Strafrechtssystem sowohl im materiellen Recht als auch im Prozessrecht zahlreiche Änderungen¹ vorgenommen. Doch sind nicht alle dieser neuen Institutionen und Regelungen mit der europäischen Integration verbunden, im Prozess des Überganges zu rechtsstaatlichen Grundsätzen mussten die rechtlichen Reste der Diktatur ausgerottet werden. Diese Umstrukturierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, doch erweckt die Dynamik des gegenwärtigen Kodifizierungsverfahrens die Hoffnung, dass die verbliebenen Spuren des alten politischen Systems im Strafrechtssystem bald verschwinden werden.

Ich konzentriere mich in diesem Beitrag allerdings ausschließlich auf Institutionen des Strafrechts mit europäischen Wurzeln. Zuerst versuche ich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Einflusskanäle der europäischen Integration zu geben, anschließend werde ich nur über die EU reden, und zuletzt möchte ich ein ausgewähltes Thema, den Fall C-176/03 vor dem EuGH, ansprechen, der großes Interesse verdient.

Unter der europäischen Integration versteht man primär die Entwicklungsprozesse der europäischen Gemeinschaften bzw. der Union. Wenn wir über eine juristische Integration sprechen, darf allerdings auch die *Tätigkeit des Europarates* nicht außer Acht gelassen werden. Die Konventionen des Europarates, die Empfehlungen des Ministerkomitees und die Rechtsprechung des EGMR haben in hohem Maße die strafrechtliche Gesetzgebung und die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten des Europarats beeinflusst und bestimmt, was von grundlegender Bedeutung in der europäischen Strafrechtsintegration ist. Diese Integrationsfaktoren können aber hier nicht näher erörtert werden, vielmehr möchte ich mich auf die *Aktivität der Europäischen Union* konzentrieren. Die EG und die EU bewirken zunehmend die Integration der mitgliedstaatlichen Strafrechtssysteme, besser ausgedrückt: die gemeinschaftliche Integration ist im Grunde genommen nichts anderes als das Zusammenwachsen der europäischen Rechtssysteme, was auch das Strafrecht, als einen Teil der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen, nicht unberührt lässt².

1 Zur Übersicht bzgl. des Allgemeinen Teils siehe NAGY 2005a, 9–38. p.

2 Zur Entwicklung siehe DANNECKER 1998, 79–87.p.; EISELE 2001, 1157–1165.p.; HECKER 2005; KARSAI 2004.

Ich vertrete die Auffassung, dass die Charakterisierung des Einflusses der EU auf mitgliedstaatliche Strafrechtssysteme und deren Rechtsordnung nach drei Aspekten erfolgen kann. Es können formale, personale und wirkungsorientierte Einflüsse unterschieden werden.

Aus *formaler Dimension* gibt es zwei Hauptformen des Einflusses: einerseits existiert eine beabsichtigte, *zielbewusst* von gemeinsam festgelegten Vorschriften angeregte Integration, bei der die Integration ausdrückliches Ziel ist (Dritte Säule), andererseits kann auch eine *unwillkürliche* Form beobachtet werden, nämlich diejenige, die sich durch die Wirkung des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Strafrecht ergibt. Die gemeinschaftsrechtliche Beeinflussung berührt alle mitgliedstaatlichen Strafrechtsordnungen und wenn das Gemeinschaftsrecht bei bestimmten Aspekten bloß als Richtschnur gilt, folgt daraus auch eine Annäherung der verschiedenen Rechtssysteme bezüglich dieser Aspekte, ohne dass dies von den Gesetzgebern unmittelbar beabsichtigt wäre. Auf diese Weise ergibt sich aufgrund des Gemeinschaftsrechts die zweite Form der strafrechtlichen Integration.³

Die *personale Dimension* bedeutet, dass die Beeinflussung der mitgliedstaatlichen Strafrechtssysteme durch die EU aufgrund der Akteure klassifiziert wird, d.h. die neuen Errungenschaften werden nach juristischen Akteuren gruppiert. Auch in der EU können als juristische Akteure die *Gesetzgebung*, die *Rechtsprechung* und die *Rechtswissenschaft* unterschieden werden. Es steht außer Zweifel, dass die europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung eine entscheidende Rolle in der Europäisierung der mitgliedstaatlichen Strafrechtssysteme spielt, die unmittelbaren rechtlichen Anknüpfungspunkte sind im Bereich der Rechtsangleichung, der Assimilierung und der gemeinschaftskonformen Rechtsauslegung zu finden. Die Wirkung der Strafrechtswissenschaft ist von mittelbarer Natur, doch darf auch sie nicht unterschätzt werden. Eine Reihe neuerer Institutionen der Integration auf strafrechtlicher Ebene haben wissenschaftliche Wurzeln, d.h. Theoretiker des Strafrechts haben sie ausgearbeitet und sie konnten sich in Folge auch politisch durchsetzen. (Beispiele sind etwa die Europäische Staatsanwaltschaft, die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen, die Idee eines *sui generis* europäischen Amtstrafrechts.)

In der Kategorisierung bietet sich noch die letzte Ebene an, nämlich die, auf der die *Wirkung* der jeweiligen aktuellen Errungenschaften die Grundlage der Klassifizierung ist. Um die Situation ganz einfach zu schildern: die europäische Gesetzgebung (vor allem der Dritten Säule) – neben ihrem Potential zur *Entkriminalisierung* – kann die Strafbarkeit bzw. die strafrechtliche Verantwortung eines Unionsbürgers (oder dessen Handlung) begründen oder verschärfen, sie kann also auch *kriminalisierende* Wirkung haben. Allerdings kann die europäische Rechtsprechung nach derzeitiger Rechtslage nur zugunsten des Betroffenen nicht aber zu seinen Ungunsten wirken.

Nach diesem skizzenhaften Bild möchte ich Ihnen jetzt *ein sehr aktuelles Thema* eingehender präsentieren, das auch die Tendenz der strafrechtlichen Integration gut darstellt, nämlich die stufenweise gemeinschaftliche Eroberung traditionell mitgliedstaatlich gesteuerter Rechtsgebiete. Wir können Zeugen des Eindringens des Gemeinschaftsrechts in das mitgliedstaatliche Strafrecht werden.

In den früheren Phasen der Integration gab es gelegentlich juristische Experimente, in denen die Kommission im Bereich des Gemeinschaftsrechts auch strafrechtliche Normen

³ Zur Vertiefung siehe BAKER 1998, 361–380. p.; BRAUM 2002, 509–515. p.; BRIDGE 1976, 88–97. p.; CORSTENS 2003, 131–144. p.; SATZGER 2001; TIEDEMANN 1993, 23–31. p.; WEIGEND 1993, 774–802. p.

vorgeschlagen hat (vor allem in bestimmten Richtlinien-Vorschlägen). Aber die Idee, strafrechtliche Inhalte im Gemeinschaftsrecht zu regeln, scheiterte lange am Widerstand der Mitgliedstaaten. Die Kommission hat aber ihre Überzeugung bezüglich der Existenz einer Rechtsgrundlage für strafrechtliche sekundäre Gemeinschaftsgesetzgebung nicht aufgegeben.

Im Jahr 2001 hat die Kommission ein Vorschlag für eine Richtlinie (des Europäischen Parlaments und des Rates) über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt eingereicht, die gewünschte Richtlinie hätte – nach der Vorstellung der Kommission – auch die strafrechtlichen Tatbestände und bestimmte Sanktionen im Bereich des Umweltstrafrechts geregelt. Die Mitgliedstaaten haben den Vorschlag nicht akzeptiert, und stattdessen einen Rahmenbeschluss im Rat – also einen Rechtsakt der Dritten Säule – im Jahr 2003 erlassen. Die Kommission hat diesmal aber zur Verteidigung ihrer Position den Europäischen Gerichtshof angerufen. Sie hat eine Nichtigkeitsklage gegen den Rat eingeleitet,⁴ in der sie sich beschwerte, dass der Rat seine Kompetenzen verletzt habe. Sie argumentierte, dass der Schutz der Umwelt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft falle und daher Rechtsakte für diesen Bereich nicht in der Dritten Säule erlassen werden können, was dazu führe, dass der Rahmenbeschluss nichtig wäre. Der Streit zwischen den Institutionen betritt die Frage, ob es rechtlich möglich ist, sekundäres Gemeinschaftsrecht mit strafrechtlichem Inhalt zu erlassen, wenn ein Gemeinschaftsziel zu seiner Verwirklichung auch strafrechtliche Mittel benötigt. Kurz gesagt: der Meinungsstreit zwischen Kommission und Rat eskalierte in einem richtigen Kampf um das Recht strafrechtliche Regelungen erlassen zu können.

Die *Kommission* ist die Auffassung, dass nach Artikel 175 (EGV), in dem die gemeinschaftliche Umweltpolitik geregelt wird, die EG befugt sei, Mitgliedstaaten zu verpflichten, bei Verstößen gegen die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, denn die Harmonisierung des nationalen Strafrechts diene dieser Gemeinschaftspolitik.

Gegenteilig argumentierten *Rat* und die dem Rechtsstreit beigetretenen *Mitgliedstaaten*, dass die Gemeinschaft beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht befugt sei, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die im Rahmenbeschluss aufgeführten Verhaltensweisen strafrechtlich zu ahnden. Es fehle zum einen an einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung hierfür und zum anderen sei – angesichts der erheblichen Bedeutung des Strafrechts für die Souveränität der Mitgliedstaaten – auch nicht anzunehmen, dass diese Kompetenz der Gemeinschaft mit der Zuweisung der spezifischen materiellen Befugnisse, wie der nach Artikel 175 EG, stillschweigend hätte übertragen werden können. Sie werde ferner dadurch bestätigt, dass der Vertrag über die Europäische Union der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einen eigenen Titel widme (vgl. die Artikel 29 EU, 30 EU und 31 Buchstabe e EU), der der Europäischen Union ausdrücklich eine Zuständigkeit in Strafsachen übertrage, insbesondere was die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und der anwendbaren Sanktionen betreffe. Der Standpunkt der Kommission sei – so der Rat – paradox, weil sie einerseits davon ausgehe, dass die Verfasser der Verträge über die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft der Gemeinschaft stillschweigend eine Zuständigkeit für das Strafrecht hätten übertragen wollen, und andererseits übersehe, dass die Verfasser diese Zuständigkeit ausdrücklich der Europäischen Union (in der Dritten Säule) übertragen hätten. Der Rat hat

4 Siehe noch WASMEIER–THWAITES 2004, 613–635. p.

noch vorgetragen, im vorliegenden Fall betreffe der Rahmenbeschluss in Anbetracht seiner Zielsetzung wie seines Inhalts die Harmonisierung des Strafrechts. Der bloße Umstand, dass er der Bekämpfung von Umweltstraftaten diene, sei nicht geeignet, die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu begründen.

Der *Gerichtshof* hat beide Auffassungen gewürdigt, und zuerst geprüft, ob die Zielsetzungen und Inhalte des Rahmenbeschlusses den Voraussetzungen eines Rechtsaktes der Dritten Säule entsprechen.

Der Rahmenbeschluss verfolgt das *Ziel* des Umweltschutzes, weil der Rat es für erforderlich hielt, „mit aller Schärfe“ zu reagieren und „im Rahmen des Strafrechts abgestimmte Maßnahmen zum Umweltschutz“ zu ergreifen. Was den *Inhalt* des Rahmenbeschlusses angeht, so enthält er [Artikel 2] eine Aufzählung besonders schwerwiegender Handlungen zum Nachteil der Umwelt, die die Mitgliedstaaten strafrechtlich ahnden müssen. Sicherlich enthalten die Artikel 2 bis 7 dieses Beschlusses eine Teilharmonisierung der Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, insbesondere in bezug auf die Tatbestandsmerkmale verschiedener Umweltstraftaten. Der *Gerichtshof* hat weiterhin festgelegt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran gehindert werden kann, Maßnahmen im Hinblick auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt.

Zusammenfassend stellte der *Gerichtshof* fest, dass der Hauptzweck der Artikel 1 bis 7 des Rahmenbeschlusses im Schutz der Umwelt bestehe und dass diese Vorschriften wirksam auf der Grundlage des Artikels 175 EG hätten erlassen werden können. Diesen Vorschriften lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass im Rahmen der Durchführung der Umweltpolitik jede strafrechtliche Harmonisierung, und sei sie auch noch so begrenzt, wie die des Rahmenbeschlusses, unzulässig wäre, selbst wenn sie zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist. Damit *verstößt* der Rahmenbeschluss dadurch, dass er in die nach Artikel 175 EG der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten eingreift, in seiner Gesamtheit gegen Artikel 47 EU und der *Gerichtshof* hat ihn daher für *nichtig* erklärt.

Mit diesem Urteil hat der *Gerichtshof* praktisch bestätigt, dass die strafrechtliche Gesetzgebung auch im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts möglich ist, wenn das Strafrecht zur Verwirklichung der Ziele erforderlich ist, und wenn das gemeinschaftliche Vorgehen bzw. die Richtlinienregelung dem Prinzip der Subsidiarität entspricht.

Damit kann man nicht bestreiten, dass dem gemeinschaftlichen Gesetzgeber, in dem er auch die strafbaren Verhaltensweisen festlegen kann, dadurch auch das Recht zu strafen (*ius puniendi*) zugeschrieben wurde. *Eine wichtige Botschaft* dieses Urteiles ist noch, dass die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Strafrechtssysteme durch Rechtsangleichung sowohl in der Dritten Säule als auch im supranationalen Gemeinschaftsrecht erfolgen kann. In der Dritten Säule sollte die Strafrechtsharmonisierung ein Ziel in sich sein, in der Ersten hingegen folgt die Angleichung immer einem funktionalen Aspekt: das Strafrecht muss der Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele dienen.

Obwohl der gegenwärtige Rahmen nur einen kurzen Einblick in das Thema „Europäische Integration und Strafrecht“ erlaubt, kann festgestellt werden, dass die Integration

auch an ungarische Strafrechtler *Herausforderungen* stellt. Das System des Gemeinschaftsrechts muss von uns erfasst und richtig angewendet werden. Mit unserem Beitritt zur EU beginnt eine neue Epoche der Strafrechtswissenschaft, die Illusion der Unantastbarkeit des Strafrechts hat sich aufgelöst.

Ich möchte also damit schließen, dass es in dieser neuen Ära wichtig geworden ist, die Zusammenhänge zwischen Gemeinschaftsrecht und Strafrecht zu kennen, da sie nicht nur theoretisch existieren, sondern konkret das Rechtssystem beeinflussen können, und direkte Wirkung für das Individuum haben können.⁵

⁵ Im Jahr 2006 ist die Autorin Forschungsstipendiatin der Alexander von Humboldt Stiftung an der Justus-Liebig-Universität Gießen.